



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Verantwortlichkeiten bei der Drohnendetektion an Flughäfen

Aktuell seit 30.06.2026 11:42:44

#### Angegeben von:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V. (R001167) am 27.06.2024

#### Beschreibung:

Der Flughafenverband ADV positioniert sich zu der Verantwortung verschiedener Systempartner im Luftverkehr für die Drohnendetektion. Ausgewertet werden ICAO-, EU / EASA- Regelwerke sowie nationale Gesetze - hier insbesondere §45 LuftVZO - mit Bezug zur Drohnendetektion. Die ADV zeigt damit auf, dass Flughäfen bei der Sichtung von Drohnen Mitwirkungsverpflichtungen zur Fortsetzung des sicheren Flughafenbetriebs wahrnehmen, aber weder durch internationale noch nationale Vorgaben zur Detektion von Drohnen verpflichtet sind. Der fehlenden Rechtsverantwortung folgend bestehen auch keine Kostenträgerverpflichtungen der Flughäfen für Drohnendetektion.

#### Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Sonstiges im Bereich "Innere Sicherheit" [alle RV hierzu]  
Verkehrsinfrastruktur [alle RV hierzu]

#### Betroffene Bundesgesetze (3)

---

LuftVG [alle RV hierzu]

LuftVZO [alle RV hierzu]

LuftVO 2015 [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2406180045 (PDF - 6 Seiten)

### Adressatenkreis:

Versendet am 18.06.2024 an:

#### **Bundesregierung**

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin]